

**1. Stellungnahme A mit Schreiben vom 25.03.2020**

Beschlussvorschlag:	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Einer Fristverlängerung kann jedoch nicht stattgegeben werden. Eine erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB bzw. eine wiederholte Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt im weiteren Bebauungsplanverfahren. Der genaue Zeitraum wird ortsüblich bekannt gemacht.
---------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Stellungnahme****Abwägung und Begründung**

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie beantrage ich hiermit offiziell eine Verlängerung der Auslegungsfrist der Entwürfe der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim sowie des Bebauungsplans Nr. 49 A „Weinberger Gärten“ um mindestens 3 Monate, am besten bis nach der Sommerpause.

Wegen meiner zeitraubenden ehrenamtlichen Aufgaben war es mir bislang leider nicht möglich, die o.g. Pläne einzusehen. Und da ich beabsichtige, gegen die dort geplante Verkehrsführung Einspruch einzulegen, ist es mir wichtig, vorab einen genauen optischen Eindruck vom gesamten Areal bei/nach der Bebauung zu gewinnen.

Ich gehe davon aus, dass die Corona-Infektionsgefahr im Spätsommer signifikant nachgelassen hat oder dann hoffentlich gar nicht mehr besteht.

Ich bitte um schriftliche Bestätigung meines Antragwunsches; im Ablehnungsfall um eine konkrete Begründung.

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Das Verfahren der Offenlage wird im Baugesetzbuch (BauGB) eindeutig geregelt. Ziel des BauGB ist es, eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen, um eine weitestgehend vollständige Ermittlung und zutreffende Bewertung der von der Planung berührten Belange und eine Information der Öffentlichkeit zu ermöglichen. Der Gesetzgeber sowie auch die aktuelle Rechtsprechung gehen jedoch nicht davon aus, dass jeder einzelne Bürger / jede einzelne Bürgerin durch die Beteiligung erreicht werden muss. Einer Fristverlängerung aus persönlichen Gründen kann daher nicht gefolgt werden.

In Umsetzung der vorbeugenden Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des Coronavirus und der Erlasse der Landesregierung, wurde das Rathaus seit dem 17. März 2020 für den Publikumsverkehr bis zum 19. April geschlossen. Insofern wurde die Offenlage seit dem 17. März unterbrochen und ein Enddatum für den Abschluss der Offenlage wurde nicht gesetzt.

Mit der durchgeführten und abgeschlossenen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen neue umweltrelevante Informationen (geogene Arsenbelastung) festgestellt, sodass eine erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich wird. Die erneute bzw. wiederholte Beteiligung wird ortsüblich bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit hat im Rahmen dessen erneut Gelegenheit, sich über die Inhalte der Planung zu informieren und mögliche Betroffenheiten, Anregungen oder Hinweise zur Planung zu geben.

Dem Bürger / der Bürgerin wurde wunschgemäß schriftlich geantwortet.